

Satzung der Gemeinde Mühbrook

über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern und für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)

**In der Fassung der 1. Änderung vom 29.02.2012,
der 2. Änderung vom 08.12.2014,
der 3. Änderung vom 08.12.2016 und
der 4. Änderung vom 07.10.2020**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) in der Fassung vom 24.01.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVO_f) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 14.03.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 212) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2003 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 1 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,-- €.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,-- €.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 11,-- €, wenn sie weder Mitglied des Ausschusses sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen.
- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,-- € für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
 - b) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, sofern sie voll stimmberechtigte Mitglieder dieser Fraktion gemäß § 32 a Abs. 2 GO sind.

- (5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes (§ 12 Abs. 1 EntschVO) der Verordnung.
- (6) Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,-- €.
- (7) Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie Ausschussmitglieder, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen, erhalten zusätzlich für diese Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).

§ 2 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschalen:
 - a. Reisekostenpauschale für Fahrten im Amtsgebiet Bordesholm-Land in Höhe von 30,-- €,
 - b. Telefonkostenpauschale in Höhe von 0,-- €,
 - c. Dienstzimmerpauschale/Büromiete in Höhe von 30,-- €.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstbetrag für die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlag für Selbständige sowie für Abwesenheit vom Haushalt (§ 13 Abs. 2 EntschVO) 50,-- €/Stunde, höchstens jedoch 150,-- €/Tag.
- (3) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstsatz für den Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen (§ 13 Abs. 3 EntschVO) 10,-- €.
- (4) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO).

Abschnitt II Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- €.

- (2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- €.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des maßgeblichen Höchstsatzes der Richtlinie. Die Stellvertretung der Gerätewartin oder des Gerätewartes erhält eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält für den Mehraufwand zu Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15,-- €.
- (5) Lehrgangsteilnehmer der Feuerwehr erhalten als Verdienstausschlag pauschal 100,00 €/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstausschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.
Nichtselbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten, soweit sie für die jeweiligen Lehrgang Urlaub nehmen und das schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers darüber vorliegt, pauschal 100,00 €/Tag.
Sollte ein Arbeitgeber für einen Lehrgang während seiner Arbeitszeit vom Arbeitgeber freigestellt werden, wird der tatsächliche Verdienstausschlag gezahlt, wenn er von dem Arbeitgeber nachgewiesen wird.
- (6) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich der Ersatz von Fahrtkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO.
- (7) Die Zahlung sonstiger Entschädigungen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Mühbrook, den 11.04.03

Gemeinde Mühbrook
Die Bürgermeisterin

1. Änderung vom 13.02.2012	Die Änderung des § 3 Abs. 5 tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft
2. Änderung vom 08.12.2014	Die Änderung des § 1 Abs. 3 tritt am 18.12.2014 in Kraft
3. Änderung vom 08.12.2016	Die Änderung des § 1 Abs. 1, § 2 Abs.1, § 3 Abs. 1 bis Abs. 7 treten am 01.01.2017 in Kraft
4. Änderung vom 07.10.2020	Die Änderung des § 3 Abs.3 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft